

**Regierung von Mittelfranken**

**Bayerische Datenschutzaufsichtsbehörde  
für den nicht-öffentlichen Bereich**



***Datenschutz in der Privatwirtschaft  
Informationen für die verantwortliche Stelle***

*Stand: April 2008*



Impressum:

Regierung von Mittelfranken  
Bayerische Datenschutzaufsichtsbehörde  
für den nicht-öffentlichen Bereich  
Promenade 27  
91522 Ansbach

Telefon: (0981) 53-0

Telefax: (0981) 53-1206

E-Mail: [datenschutz@reg-mfr.bayern.de](mailto:datenschutz@reg-mfr.bayern.de)

Internet: <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

## **Warum Datenschutz/Persönlichkeitsschutz in der Privatwirtschaft?**

Das "Recht auf informationelle Selbstbestimmung" als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach dem Grundgesetz soll es dem Einzelnen ermöglichen, sich seine Privatsphäre möglichst in dem von ihm gewünschten Umfang zu erhalten.

Viele Bürger fürchten als Kunden, Arbeitnehmer, Patienten, usw. Datenschutzpannen sowie übermäßige Überwachung, Ausforschung und die Zusammenführung verschiedener Daten zu Persönlichkeitsprofilen (Schlagworte: "gläserner Kunde/Mitarbeiter", "Data-Warehouse", "Data-Mining"). Moderne Techniken und Vermarktungsformen, moderner Informationsverkehr, werden auf Dauer nur akzeptiert, wenn Datenschutz/Persönlichkeitsschutz in ausreichender Weise gewährleistet erscheint.

## **Welche gesetzlichen Datenschutzregelungen gelten für die Privatwirtschaft?**

Abschnitte 1, 3, 4, 5 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), soweit personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen bzw. im Zusammenhang mit manuellen Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden; spezielle Datenschutzvorschriften für bestimmte Sachverhalte, wie z. B. Betriebsverfassungsgesetz für Personaldaten, Telemedienrecht beim Internet Einsatz, usw.

Personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 1 BDSG) sind dabei alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines Menschen, gleichgültig ob als Privatperson, Kunde, Mitarbeiter, Firmeninhaber, usw. Personenbezogene Daten sind also z. B. die Adresse, das Geburtsdatum, Informationen über familiären Status, Schulausbildung, wirtschaftliche Verhältnisse, Konsumverhalten usw.

## **Wer ist zuständig und verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes in Unternehmen?**

Verantwortlich ist in erster Linie die Unternehmensleitung. Beschäftigt ein Unternehmen 10 Personen bei automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten oder 20 Personen bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten mittels manueller Dateien (Karteien, Formulare Sammlungen), so muss das Unternehmen einen betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich bestellen.

Ein betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz ist unabhängig von der Mitarbeiterzahl zu bestellen, wenn das Unternehmen entweder automatisierte Datenverarbeitung zum Zweck der Übermittlung nach § 29 BDSG (Wirtschaftsauskunftei, Informationsdienst, Adressenhandel, usw.) oder zum Zweck der anonymisierten Übermittlung nach § 30 BDSG (Markt-, Meinungs-, Sozialforschung) durchführt. Weiterhin müssen in jedem Fall diejenigen Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten bestellen, die eine Vorabkontrolle nach § 4d Abs. 5 BDSG wahrnehmen müssen (wegen Verarbeitung sensibler Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG oder der Erstellung von Persönlichkeitsprofilen, ohne dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu, eine Einwilligung des Betroffenen oder ein insoweit maßgebendes Vertragsverhältnis bzw. vertragsähnliches Vertrauensverhältnis mit dem Betroffenen gegeben ist).

Dieser betriebliche Datenschutzbeauftragte soll die Unternehmensleitung in der verantwortlichen Handhabung des Datenschutzes unterstützen, indem er konkret auf die Einhaltung des Datenschutzes im Unternehmen hinwirkt. Siehe dazu die §§ 4f und 4g BDSG.

Die staatlichen Datenschutz-Aufsichtsbehörden für die Privatwirtschaft sind vom Gesetz her gesehen subsidiär gedacht; vorrangig setzt das BDSG auf die Eigenverantwortung und Eigenkontrolle der Unternehmen.

### **Was fordert das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) von den Unternehmen?**

- Gesetzeskonformer Umgang mit personenbezogenen Daten (§ 4 BDSG, § 28 BDSG, usw.), z. B. Verwendung der Daten nur im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses mit dem Kunden oder dem Mitarbeiter, Einwilligung des Betroffenen für weitergehende Datenverarbeitungszwecke.
- Transparenz der Verarbeitungen von personenbezogenen Daten für die davon Betroffenen, z. B. durch Information bei der Datenerhebung nach § 4 Abs. 3 BDSG, durch Benachrichtigungen gemäß § 33 BDSG, durch Auskünfte nach § 34 BDSG, durch Hinweise auf Videoüberwachung nach § 6b Abs. 2 BDSG.
- Berücksichtigung von Widerspruchsrechten der Betroffenen (z. B. gegen die Nutzung der Adresse für Werbezwecke, § 28 Abs. 4 BDSG).
- Soweit veranlasst: Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten (§ 35 BDSG).
- Ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes (§ 9 BDSG mit Anlage dazu).
- Verpflichtung der bei der Datenverarbeitung beschäftigten Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG).
- Besondere Vorkehrungen bei automatisierten Abrufverfahren/Online-Anschlüssen (§ 10 BDSG) und bei der Vergabe von Aufträgen an Datenverarbeitungs-Dienstleistungsunternehmen (§ 11 BDSG, schriftliche Regelung des Auftragsverhältnisses, Kontrollen des Auftraggebers beim Auftragnehmer).
- Bestellung eines betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz, soweit notwendig (§§ 4f und 4g BDSG), siehe oben.
- Erstellung eines Verzeichnisses gemäß § 4g Abs. 2 und Abs. 2a BDSG.

### **Verhältnis der Unternehmen zu den Datenschutzaufsichtsbehörden**

Eine spezielle Meldepflicht gegenüber den Datenschutzaufsichtsbehörden besteht nach § 4d BDSG nur für folgende Bereiche mit automatisierter Datenverarbeitung:

- Wirtschaftsauskunfteien, sonstige Informationsdienste, Adressenhandelsunternehmen; Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute;
- sonstige Unternehmen ohne betrieblichen Datenschutzbeauftragten, die personenbezogene Daten verarbeiten und dazu weder die Einwilligung des Betroffenen, noch ein Vertragsverhältnis bzw. vertragsähnliches Vertrauensverhältnis mit dem Betroffenen vorliegt.

Im übrigen können sich Unternehmen oder deren betriebliche Datenschutzbeauftragte bei Fragen zum Datenschutz an die Aufsichtsbehörde wenden.

Die Datenschutzaufsichtsbehörden können auch von sich aus auf die Unternehmen zukommen, z. B. im Rahmen der Überwachung und von Kontrollen nach § 38 BDSG).

### **Die Datenschutzaufsichtsbehörden**

Die Regierung von Mittelfranken ist als Bayerische Datenschutzaufsichtsbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich für die verantwortlichen Stellen zuständig, die ihren Sitz in Bayern haben. Die Anschriften der in den anderen Bundesländern jeweils örtlich zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde können Sie im Internet unter [http://www.bfdi.bund.de/nn\\_531524/DE/Home/homepage\\_node.html\\_nnn=true](http://www.bfdi.bund.de/nn_531524/DE/Home/homepage_node.html_nnn=true) abrufen.

Der öffentliche Bereich des Bundes untersteht dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz (<http://www.bfdi.bund.de>), der bayerische öffentliche Bereich untersteht dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (<http://www.datenschutz-bayern.de>).

### **Welche Sanktionen drohen bei Verstößen gegen Datenschutzrecht?**

- Bußgeldverfahren nach § 43 BDSG,
- Strafverfahren, z. B. nach § 44 BDSG,
- Schadensersatzansprüche der Betroffenen,
- Anordnungen der Datenschutzaufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 5 BDSG bei Sicherheitsmängeln oder wenn der betriebliche Datenschutzbeauftragte nicht die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

### **Weitere Informationen zum Datenschutz**

Allgemeine Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <http://www.datenschutz.de>. Über die dort installierte Suchmaschine können Sie Beiträge zu einzelnen Fragestellungen abrufen.